

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität, .

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Dezember 2000 .

Nr. 26

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Physik

184

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Geophysik

185

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Meteorologie

186

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Physik

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 16. September 1996 (W, F. u. K. 1996, S. 400) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Orientierungsprüfung

- (1) Diese Prüfung soll den Studierenden eine frühzeitige Kontrolle geben, ob nach ihrer Begabung und Arbeitshaltung ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus je einer Semesterabschlussklausur in Physik I oder II sowie Theorie A oder B. Die Vorschriften des § 14 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.
- (3) Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Prüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 1003
27.10.2000

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geophysik

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik vom 16. September 1996 (W, F. u. K. 1996, S. 386) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Orientierungsprüfung

- (1) Diese Prüfung soll den Studierenden eine frühzeitige Kontrolle geben, ob nach ihrer Begabung und Arbeitshaltung ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus je einer Semesterabschlussklausur in Physik I oder II sowie Theorie A oder B. Die Vorschriften des § 14 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.
- (3) Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Prüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 1003
27.10.2000

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Meteorologie

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie vom 16. September 1996 (W, F. u. K. 1996, S. 393) beschlossen..

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Orientierungsprüfung

- (1) Diese Prüfung soll den Studierenden eine frühzeitige Kontrolle geben, ob nach ihrer Begabung und Arbeitshaltung ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus je einer Semesterabschlussklausur in Physik I oder II sowie Theorie A oder B. Die Vorschriften des § 14 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.
- (3) Diese Prüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Prüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. Eh. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 1003
27.10.2000